

## FRIEDHOFSORDNUNG – KUNDMACHUNG

In der Gemeinderatssitzung am 14. April 2009 wurden nachstehend folgende Verordnungen erlassen:

Aufgrund des § 33 Abs. 3. Gemeindebedienstetengesetz, LGBl. Nr. 33/1952, idF. LGBl. Nr. 27/2008, der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, idF. LGBl. 108/2003, und des § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, idF. LGBl. Nr. 90/2005 hat der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach in seiner Sitzung vom 14. April 2009 beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

1. Der Friedhof auf der Gp. 446, KG Abfaltersbach, ist Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche St. Andrä. (= alter Friedhof)  
Der Friedhof auf der Gp. 585/2, KG Abfaltersbach, ist Eigentum der Gemeinde Abfaltersbach. (= neuer Friedhof)
2. Da beide Friedhöfe durch Über- und Zugänge nahtlos verbunden sind, ist nur mehr von einer Gesamtanlage und im Folgenden vom „Friedhof“ zu sprechen.

#### § 2

1. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Friedhofsverwaltung.
2. Insbesondere hat die Friedhofsverwaltung einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller in der Friedhofsanlage Beerdigten mit Angabe von
  - Geburtsdatum,
  - Todestag,
  - Beerdigungstag,
  - der Einhüllung (Nylon etc.),
  - der Art des Sarges (Fichte, Lärche, Eiche etc.),
  - der Höhenlage des Sarges (2,20 m oder 1,80 m, hoch, tief)
  - der Lage des Grabplatzes (links, mitte, rechts)
  - Auflagen bei Infektionskrankheiten (wichtig für längere Ruhefristen von 20 – 30 Jahren!)
  - der Vornahme aller Um- und Tiefbettungen

zu führen.

Zusätzlich ist ein Verzeichnis in EDV-unterstützter Form zu führen.

### § 3

1. Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die
  - a. bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz mindestens seit einem halben Jahr haben;
  - b. im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c. ein Anrecht auf Beisetzung nach § 12 in einer Grabstätte dieser Friedhofsanlage haben.
2. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters und nachträglichen Mitteilung an den Gemeinderat.

### § 4

1. Beerdigungen auf der Friedhofsanlage sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung zum Zwecke der Grabzuweisung sowie für Vorbereitungsarbeiten (Öffnen der Grabstätte) anzumelden.
2. Die Friedhofsverwaltung hat vor Inangriffnahme der Grabungsarbeiten durch den Totengräber den jeweiligen Eigentümer bzw Nutzungsberechtigten des nächstgelegenen Grabes telefonisch davon in Kenntnis zu setzen, dass Grabungsarbeiten vorgenommen werden.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5

Der Friedhof ist dauernd geöffnet. Die WC-Anlagen sind bei kirchlichen Veranstaltungen geöffnet und in sauberem Zustand zu halten.

### § 6

1. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig, der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und zu kleiden.
2. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen (Bürgermeister, Gemeindevorstand, Pfarrer und Messner) ist Folge zu leisten.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### § 7

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) Rauchen,
- b) Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,

- c) Das Plakatieren und Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- d) Sonnenbaden,
- e) Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- f) das Sammeln von Spenden,
- g) Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

## § 8

1. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen. Die Zufuhr von Baustoffen, Grabkreuzen udgl hat unter größtmöglicher Schonung der Wege, Anlagen und Gräber zu erfolgen. Für verursachte Schäden ist voller Ersatz zu leisten.
2. Das ausgehobene Erdmaterial wird in einem dafür vorgesehenen Behältnis abgelagert und ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.
3. Für etwaige, beim Öffnen und Schließen der Gräber entstandene Schäden an Einfriedung, Sockel, Kreuz und der gärtnerischen Gestaltung übernimmt die Friedhofsverwaltung sowie der jeweilige Totengräber keine Haftung.
4. Für die durch Feuchtigkeit etc. entstandenen Schäden an der künstlerischen Gestaltung in den Arkadennischen wird seitens der Friedhofsverwaltung keine Haftung übernommen.
5. Für das Entfernen von Grabkreuzen udgl ist die Friedhofsverwaltung nicht haftbar zu machen.

Die in Z 1, 3, 4 und 5 angesprochene Haftung entspricht dem Zivilrecht. Über diesen Anspruch hat im Streitfall letztendlich ein Gericht zu entscheiden.

## III. Einteilung der Grabstätten

### § 9

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a. Familiengräber bei den Arkaden
- b. Familiengräber
- c. Reihengräber
- d. Urnengräber
- e. Urnenwandnischengrab

§ 10

1. Die Familiengräber bei den Arkaden, die Familien- und Reihengräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
2. Familiengräber bei den Arkaden und Familiengräber sind Grabstätten, die 2 bis 4 Grabplätze vereinigen.
3. Reihengräber sind Grabstätten, die 1 bis 2 Grabplätze vereinigen.
4. Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von 2 – 4 Urnen bestimmt werden.

§ 11

Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

Familiengräber bei den Arkaden	Länge	2,10 m
	Breite	2,00 m
Familiengräber	Länge	2,10 m
	Breite	2,00 m
Reihengräber	Länge	2,10 m
	Breite	1,00 m
Urnengräber	Länge	1,60 m
	Breite	1,00 m

Der Abstand zwischen den Grabstätten bei den Familien- und Reihengräbern hat 30 cm zu betragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 12

1. Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben.
2. Das Benützungsrecht an der Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
  - c) mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen,
  - d) und die Pflicht 24 Stunden nach dem Todfall des verstorbenen Angehörigen die Einfriedung und das Grabkreuz zum Schutz von allfälligen Schäden zu entfernen. (ansonsten Vornahme durch die Gemeinde ohne Haftung!)
3. Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt mittels Bescheid durch die Friedhofsver-

waltung entsprechend des Friedhofsplanes.

4. Grabstätten an der Außenseite der Kirche und der Sakristei werden ab 1.1.1985 nicht mehr zugewiesen. (Ausnahme: Priestergrab!)
5. In Familiengräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

### § 13

Sämtliche Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

### § 14

1. Die im § 13 festgelegten Benützungsfristen können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren um jeweils 10 Jahre verlängert werden.
2. Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten. Bei mündlicher Anfrage ist ein Aktenvermerk anzulegen.
3. Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung der Friedhofsverwaltung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

### § 15

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
2. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
3. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### § 16

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgeld bezahlt wurde,
  - b) bei Verzicht, soweit keine nach § 15 Eintrittsberechtigten innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
  - c) bei Auflassung des Friedhofes.
2. Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung - unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen - über die Grabstätte frei verfügen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten

### § 17

1. Alle Grabstätten sind spätestens 4 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.  
Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.  
Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
2. Als **Gedenkzeichen** dürfen nur schmiedeeiserne und hölzerne Grabkreuze sowie naturbehauene bzw polierte Rand- und Sockelsteine verwendet werden. Die Grabkreuze dürfen ein Ausmaß von 1,70 m vom Boden aus gemessen und die Steine von 1,10 m nicht überschreiten.  
Als Kreuzsockel dürfen naturbehauene bzw polierte Steine verwendet werden, mit Einhaltung der angegebenen Maße für die jeweilige Grabart.
3. An Arkadennischen können andere christliche Zeichen wie zB Holzkreuze, Kupfertafeln oder Wandmalerei angebracht werden. Beschriftungstafeln sollen sparsam verwendet werden. **Vor den jeweiligen Arkadennischen ist das Aufstellen von Gedenkzeichen aller Art nicht gestattet.**
4. Für das Aufstellen (Aufbewahren) von Blumenschmuck dürfen nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden.
5. Für Abänderungen in der Ausführung ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
6. Bei den Urnengräbern sind die von der Gemeinde angebrachten Tafeln (300 x 200 mm) zu beschriften und wieder anzubringen. Sonstige zusätzliche Tafeln und Gedenkzeichen sind nicht gestattet. Auf ein einheitliches Bild einschließlich Schrift und Photo ist zu achten und vorher mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Weiters wurden von der Friedhofsverwaltung kleine Laternen sowie Weihwasserkessel angebracht. Weitere Gestaltungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen! (GRB 10.12.2008)

### § 18

1. Im Sinne des § 17 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
  - a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern innerhalb und außerhalb der Grabstätte,
  - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
2. Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

## § 19

1. Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.
2. Für die Einfriedungen gelten folgende Maße:

Familiengräber bei den Arkaden	Länge	1,50 m
	Breite	1,60 m
Familiengräber	Länge	1,61 m
	Breite	1,60 m
Reihengräber	Länge	1,61 m
	Breite	1,20 m

Für die Sockel, auf denen das Grabkreuz angebracht wird, gelten folgende max. Breitenmaße:

Familienwandgräber	maximale Breite	1,10 m
Familiengräber	maximale Breite	1,10 m
Reihengräber	maximale Breite	0,70 m

Die Grabumrandungen im Friedhof werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Südtiroler Porphyrt) verlegt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten.

Die Einfriedung darf eine Höhe von 0,20 m und der Sockel eine Höhe von 0,35 m (vom natürlichen Erdreich gemessen) nicht überschreiten.

Im alten Friedhof wird die Grabform bis auf weiteres erlaubt bzw. geduldet. Eine Angleichung der Grabform an jene im neuen Friedhof wird angestrebt.

Die Grabumrandungen sind grundsätzlich auf Sand zu betten.

Auf dem Friedhof ist das Anbringen von Betoneinfassungen, Betonunterlagen, Betongrabmälern und Betongrabsteinen **ausnahmslos untersagt**.

3. Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

4. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch den jeweiligen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des Grabes zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen oder zu entsorgen.
5. Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher und bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist ins Eigentum der Friedhofsverwaltung über. Es hat jedoch eine Verständigung der letzten Nutzungsberechtigten vor dem Verfall zu erfolgen.
6. Bepflanzungen außerhalb von Grabstätten und Einfriedungen kann die Friedhofsverwaltung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenersatz entfernen.

## VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften

### § 20

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und hat in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder auf Grund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

### § 21

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre, ausgenommen Eichensärge bzw. bei Todesfällen durch Infektionskrankheiten. (Rücksprache mit Sprengelarzt erforderlich) Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m (1,80 m im alten Friedhof) eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg unter Beiziehung des Sprengelarztes tiefer zu legen.

### § 22

1. Die Tiefe der Gräber im neuen Friedhof hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen 2,20 m zu betragen. Die Erstbestattung hat auf 2,20 m zu liegen.
2. Die Tiefe der Gräber im alten Friedhof hat bei Erstbestattungen in Tieflegung min. 1,80 m und in Zweitbelegung 1,40 m zu betragen.
3. Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m erfolgen.

### § 23

Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## VII. Totenkapelle

### § 24

Die Totenkapelle dient der Aufbahrung Verstorbener. Eine Hausaufbahrung wird nur in Ausnahmefällen aufgrund der Totenbeschau gestattet.

§ 25

Die Aufbahrung erfolgt in verschlossenem Sarg.

1. Verstorbene, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet waren oder die von auswärts in den Friedhofssprengel überführt werden, dürfen nur verschlossen aufgebahrt werden. Nur mit Bewilligung des Sprengelarztes darf ein so verschlossener Sarg nochmals zur Besichtigung des Verstorbenen durch die Angehörigen geöffnet werden. Auch sonstige Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung sind zu beachten.
2. Zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten dient die Totenkapelle (wird gegen Kostenersatz im Winter beheizt) bzw. Kirche.
3. Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum zur Verfügung.

VIII. Strafbestimmungen

§ 26

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,- geahndet.
2. Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 Gemeindegesetz, des Leichen- und Bestattungswesens mit einer Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

IX. Schlussbestimmungen

§ 27

1. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Beschädigungen, Verlust, Diebstahl oder Zerstörung der von wem immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände und weist hiezu auf die Ausführungen lt § 8 Abs. 3, 4 und 5.
2. Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 28

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef RAUCHEGGER)

Angeschlagen am: 14.04.09

Abgenommen am: 04.05.09

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichgesetzes 2005 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14. April 2009 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

### § 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren, die jährlich zur Vorschreibung gelangen, eingehoben: (GRB 15.12.2010)

Familienwandgrab bei den Arkaden	EUR	100
nach 10 Jahren	EUR	50
Familiengrab	EUR	20
Reihengrab	EUR	10
Urnengrab	EUR	10

Urnenwandnischengrabgebühr - für 10 Jahre erstmalig: 340,-- + Laterne – 260,--;  
nach 10 Jahren – jährlich – € 34,-- (GRB 10.12.2008)

### § 3

Grabstätten mit Beerdigungsverbot im Sinne des § 12 Abs. 4 der Friedhofsordnung sind von der Benützungsg Gebühr befreit.

### § 4

Die Öffnung und Schließung der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr von generell EUR 250 übernommen.

Die Lieferung und Verlegung der unter § 19 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Grabumrandung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und gelten folgende Gebühren:

Familienwandgrab bei den Arkaden	EUR	360
Familiengrab	EUR	250
Reihengrab	EUR	200
Urnengrab	EUR	200

§ 5

1. Die Gebühr für die Benützung der Totenkapelle beträgt EUR 75.
2. Die Gebühr für das Zurverfügungstellen von Aufbahrungsgegenständen bei Hausaufbahrungen (Kerzenständer, Kerzen, Stühle etc.) beträgt EUR 21.
3. Wenn Grabmonumente gegebenenfalls bei der Öffnung der Gräber hinderlich sind oder die Arbeiter gefährden, werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt. Vom betreffenden Nutzungsberechtigten ist hierfür eine Gebühr von EUR 21 zu entrichten.
4. Bei Einsatz eines Meiselhammers, Kompressors oder Baggers werden EUR 50 + 20 % Ust. verrechnet.

§ 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung Anwendung.

§ 7

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 8

Die Gebühr wird binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 9

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.05.2009 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Anton Brunner)

Angeschlagen am: 14.04.09

Abgenommen am: 04.05.09